

48. Folgt aus der rechtlichen Stellung des Agenten einer Versicherungs-gesellschaft zu der Gesellschaft die Unwirksamkeit der Zahlung von Prämien durch den Agenten im Auftrage, ohne den Auftrag oder wider Willen des Versicherten?

A. L. R. I. 13 §§. 21 ff., I. 16 §§. 43. 45.

I. Civilsenat. Urth. v. 20. November 1889 i. S. Fr. (Kl.) w. Pr. (Bekl.)
Rep. I. 232/89.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger forderte als Cessionar von der beklagten Lebensversicherungsgesellschaft Zahlung der nach dem Tode des Versicherten fällig gewordenen Versicherungssumme, wurde aber vom Berufungsrichter abgewiesen, weil zugestanden war, daß mehrere Prämien im

Laufe der Versicherungszeit nicht von dem Versicherten selbst, sondern von dem damaligen Agenten der beklagten Gesellschaft bezahlt waren. Streitig war, ob die Zahlung mit oder ohne den Auftrag des Versicherten oder, wie die Beklagte behauptete, wider dessen Willen erfolgt war. Auf die Revision des Klägers ist das Berufungsurteil aufgehoben aus nachfolgenden

Gründen:

„Die Begründung, mit welcher der Berufsungsrichter zur Abweisung der Klage gelangt, beruht darauf:

daß W. schon im Jahre 1878 durch Nichtzahlung von Prämien seiner Rechte aus dem Versicherungsvertrage verlustig gegangen sei, da er geständig einige Prämien nicht selbst, sondern der Agent Fr. in seinem Auftrage gezahlt habe, die Zahlung durch Fr. aber, auch wenn sie im Auftrage des W. erfolgte, ohne Bedeutung sei, da durch diese Zahlung das der Beklagten aus der Nichtzahlung seitens des W. gemäß §. 7 Abs. 2 des Geschäftsplanes entstandene Recht nicht beseitigt, Fr. als Agent der Beklagten nach dem Agentur-Circular verpflichtet gewesen sei, die nicht rechtzeitig eingelösten Prämienquittungen der Generalagentur am Schlusse des Monats zurückzusenden, und Fr. dadurch schuldhaft der Beklagten gegenüber gehandelt habe, daß er dies unterlassen habe, dies sein Verschulden aber durch den erhaltenen Auftrag zur Zahlung nicht beseitigt werde.

Die Revision greift diese Begründung mit Recht als rechtsirrtümlich an.

Die Ausführung des Berufsungsrichters ist nur verständlich, wenn sie besagen soll, daß die Zahlung der Prämien durch Fr. im Auftrage des W. nicht die rechtliche Bedeutung und Wirkung der Zahlung durch W. gehabt habe. Ohne dies enthält es einen Widerspruch, wenn der Berufsungsrichter von nicht pünktlicher Zahlung und Nichtzahlung der Prämien durch W. und von der Verpflichtung des Fr., die nicht rechtzeitig eingelösten Prämienquittungen zurückzusenden, spricht und gleichzeitig die Zahlungen der Prämien durch Fr. im Auftrage des W. unterstellt.

Juristisch zu begründen wäre der Satz, daß die Zahlung der Prämien durch Fr. auch im Auftrage von W. die rechtliche Bedeutung der Zahlung nicht gehabt, nur, wenn die Eigenschaft des Fr. als Agent

der Gläubigerin, der Versicherungs-gesellschaft, die Wirkung der Zahlung rechtlich hinderte. Denn an sich wird der Schuldner sowohl nach gemeinem, wie nach preussischem Rechte durch Zahlung seitens eines Dritten befreit, selbst wenn sie wider seinen Willen erfolgt (l. 38 Dig. de neg. gest. 3, 5; l. 23. l. 40. l. 53 Dig. de sol. et. lib. 46, 3; §§. 43. 45 A. O. R. I. 16). Die Ausführung der Beklagten, daß die Zahlung durch Fr. keine Bedeutung gehabt habe, weil W. in der Antwort auf die Frage 17 a des Versicherungsantrages „Entrichtung der Prämien aus eigenen Mitteln“ erklärte, ist so haltlos, daß sie keiner Widerlegung bedarf, und der Berufungsrichter nimmt dies auch ersichtlich nicht an.

Daß Fr. aber, weil er Agent der Beklagten, rechtlich behindert gewesen sei, für W. selbst in dessen Auftrage zu zahlen, ist unbegründet. Aus der vom Berufungsrichter herangezogenen Verpflichtung des Fr., nach der Vorschrift des Agentur-Circulars nicht rechtzeitig eingelöste Prämienquittungen zurückzusenden, folgt nichts dafür, daß der Agent nicht Prämienquittungen rechtzeitig selbst einlösen darf. Die Verpflichtung cessiert von selbst, wenn die Prämienquittung eingelöst ist. Selbst wenn der Agent schuldhaft gehandelt, indem er die Prämienquittung selbst eingelöst, würde daraus nur seine Schadenersatzpflicht der Beklagten, als seiner Machtgeberin gegenüber, folgen, aber nicht die Unwirksamkeit der Zahlung und der Verlust des Rechtes des W., wenn dieser nicht an dem Verschulden des Agenten teilgenommen, und gewußt, daß die Zahlung durch den Agenten Fr. ein Verschulden enthielt, und zum Nachtheile der Beklagten mit dem Agenten Fr. kolludiert hätte (l. 11. §§. 2 flg. Dig. de instit. act. 14, 3; §§. 22. 27 A. O. R. I. 13). Davon stellt der Berufungsrichter nichts fest. Aber auch, daß Fr. als Agent der Beklagten schuldhaft gehandelt, als er die Zahlung der Prämien für W. in dessen Auftrage leistete, ließe sich überhaupt nur begründen, wenn dabei das Interesse der Gesellschaft und des W. offensichtlich kolludiert hätte. Denn an sich steht weder nach gemeinem noch nach preussischem Rechte etwas entgegen, daß der Beauftragte im Interesse des Auftraggebers und zugleich in einem Hand in Hand mit demselben gehenden Interesse eines Dritten handle.

Der Berufungsrichter nimmt anscheinend ersteres an, obwohl seine Ausführungen auch in dieser Richtung nicht klar sind. Sollte

der Berufungsrichter davon ausgegangen sein, so wäre seine Auffassung rechtsirrtümlich. Denn, wie das Reichsgericht bereits in seinem Urtheile vom 22. September 1888 i. S. der Lebensversicherungsgesellschaft Fr. W. v. W. Rep. I. 183/88 dargelegt hat, besteht kein rechtlich anzuerkennendes Interesse der Versicherungsgesellschaften daran, daß die Versicherung durch Nichtzahlung der Prämien erlösche. Ihr rechtliches und ökonomisches Interesse hängt vielmehr mit dem Bestande der genommenen Versicherungen zusammen. Das Reichsgericht hat deshalb bereits in jener Sache angenommen, daß keinerlei Pflichtverletzung seitens des Agenten einer Versicherungsgesellschaft darin zu finden sei, daß derselbe dem Versicherungsnehmer, welcher zur Zahlung der Prämie außer stande ist, durch Berichtigung derselben zur Hilfe kommt. Noch weniger kann die Wirksamkeit der Prämienzahlung durch den Agenten für den Versicherten ausgeschlossen sein, wenn sie, wie hier behauptet ist, im Auftrage des Versicherten erfolgt, weil dieser dadurch die Möglichkeit der Befriedigung der Forderung eines Dritten an den zahlenden Agenten auf dem Wege der Kompensation herbeiführen will. Daß auf solches Motiv übrigens nichts ankommt, folgt aus der vorstehenden Ausführung ebenso, wie daß selbst auftragslose, nachträglich genehmigte Zahlung der Prämien das Recht des Versicherten erhalten haben würde.

Dies führt zur Aufhebung des angefochtenen Urtheiles und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, da die Zahlung der Prämie für das erste Quartal 1888, der letzten vor dem Tode des Versicherten fälligen Prämie, streitig ist. Daß die Wirkung dieser Zahlung, wenn sie erfolgt ist, durch den von der Beklagten gerügten Mangel der Quittung nicht beseitigt wird, bedarf keiner weiteren Darlegung. Die Frage, ob und welche Bedeutung der Zahlung durch den Agenten Fr. beizumessen, wenn sie wider den Willen des W. erfolgt, ist zur Zeit nicht zu entscheiden, da solcher Thatbestand nicht festgestellt ist. Es wird aber schon jetzt auf die obigen Rechtsätze und darauf hingewiesen, daß der Agent Fr. selbst bei Zahlung wider den Willen des W. nur in dessen Interesse, nicht in seinem Interesse handeln konnte, da er durch seine Zahlung außer dem Anspruche auf Erstattung des Berauslagten nie ein eigenes Recht auf die Versicherungssumme erwerben, dies Recht nur dem W. erhalten konnte,

und daß zu erwägen ist, ob nicht auch solche Zahlung von W. nachträglich durch die Cession und durch sein Verhalten in dem Prozesse auf Erstattung der gezahlten Prämien genehmigt ist.“